

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“
vom 13. April 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
 - § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.2003 (Friedhofsgebührensatzung) i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2004 außer Kraft.

Flammersfeld, 13. April 2010
Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“

Klaus Wiesemann
Verbandsvorsitzender